

SPRECHZETTEL

Innen- und Rechtsausschuss

101. Sitzung am 01.10.2025

TOP 6 „Tätigkeitsbericht 2025 – Bericht des

Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

Drucksache 20/2985 (neu)“

für Dr. h. c. Marit Hansen

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein

Landesbeauftragte für Informationszugang Schleswig-Holstein

Landesbeauftragte für Datenschutz

Landesbeauftragte für Informationszugang

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Kiel, 1. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Ihrer Einladung in den Innen- und Rechtsausschuss zum TOP zu unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 bin ich gern gefolgt. Im Falle von Spezialfragen werde ich unterstützt von

- Herrn Dr. Sven Polenz, Leiter der Referate zur Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich sowie im öffentlichen Bereich (außer Polizei)

und

- Herrn Henry Krasemann, Leiter des Referats, das sich einerseits mit Fragen der Zertifizierung beschäftigt, andererseits den großen Bereich des Informationszugangs abdeckt.

Den Bericht, der sich mit meiner Arbeit als Landesbeauftragte für Datenschutz sowie als Landesbeauftragte für Informationszugang Schleswig-Holstein beschäftigt, habe ich am 9. April 2025 vorgelegt. Die Überschrift unserer Pressemitteilung lautete „Mehr Beschwerden, mehr Datenpannen ... und jetzt auch noch mehr Datenrecht: das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz hilft“.

Heute möchte ich nicht nur zu Ihren Fragen Rede und Antwort stehen, sondern in einer kurzen Vorstellung einige besonders relevante Punkte herausgreifen und einordnen.

Dazu gehören

1. Die Entwicklung der Fallzahlen
2. Die Entwicklung von Zuständigkeiten im neuen Datenrecht
3. Gesetzgebung in Schleswig-Holstein im Datenschutz und im Informationszugangsrecht und dort als besonderer Punkt der parlamentarische Datenschutz

1. Die Entwicklung der Fallzahlen

Nachdem in den Jahren 2022 und 2023 die **Beschwerdezahlen** gegenüber 2021 leicht zurückgegangen waren, bescherte uns das Jahr 2024 einen **neuen Spitzenwert** mit 1.628 Beschwerden. Ein Teil davon fällt nicht in unsere Zuständigkeit und wird an andere Aufsichtsbehörden abgegeben (301), der Rest verteilt sich auf etwas weniger als 20 % im öffentlichen Bereich (240) und mehr als 80 % im nichtöffentlichen Bereich (Firmen, Vereine; 1087). Mehr als jede fünfte Beschwerde betrifft die Videoüberwachung – seit Jahren ein Dauerbrenner.

Mir liegen bereits die ersten Zahlen für das Jahr 2025 vor (Januar bis August). Wenn ich dies auf das ganze Jahr **hochrechne**, kommen wir auf **neue Rekordzahlen**. Es gibt Steigerungen in allen Bereichen – insgesamt rechnen wir mit 32 % Steigerung der Zahlen (im öffentlichen Bereich etwas weniger, im nichtöffentlichen Bereich etwas mehr).

Zu diesen Beschwerdezahlen kommen die **Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** (so genannte „Datenpannen“). Im Jahr 2024 waren es 602 Meldungen, dieses Jahr haben wir diese Zahl schon fast erreicht. Auch hier sehen wir eine Steigerung von etwa 30 %. Dabei haben wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschäftigten in den Organisationen schludriger werden oder das IT-Sicherheitsniveau abnimmt. Stattdessen erklären sich die Steigerungen zumeist wohl durch ein erhöhtes Bewusstsein für die Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde und Professionalisierung der Prozesse in den Organisationen.

Auch das größere Beschwerdeaufkommen erklärt sich sicherlich zu einem Teil aus dem erhöhten Bewusstsein für die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden: Wer einen Datenschutzverstoß vermutet, kann seine Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht einreichen, die verpflichtet ist, dieser Beschwerde nachzugehen – und dies ist kostenfrei für die betroffenen Personen. Wir sehen immer mehr textlich ähnlich strukturierte Beschwerden, mit Zwischenüberschriften und Punktaufzählungen, wohlformuliert und ganz ohne Rechtschreibfehler – das ist das typische Aussehen eines Texts, der von einem KI-LLM produziert wurde. Fast täglich erhalten wir Beschwerden, die wohl von derartigen KI-Systemen mitverfasst wurden.

Abgesehen von den Prüfungen aus Anlass von Beschwerden führen wir auch **anlasslose Prüfungen** durch. Gerade **im Bereich der Polizei und Strafverfolgung** ist dies von Bedeutung. Teilweise sind in den Gesetzen auch **Pflichtprüfungen** vorgesehen, die wir dann in dem vorgegebenen Turnus durchführen.

Im **Bereich justizieller Tätigkeiten** können wir keine Kontrollen durchführen. Zwar gilt die Datenschutz-Grundverordnung, doch es besteht eine **Lücke in der Datenschutzaufsicht, die vom Gesetzgeber geschlossen werden sollte**. Bisher gibt es nämlich keine justizeigenen Kontrollstellen. Ein Beschwerdeführer hatte Klage erhoben und gefordert, dass das ULD in einem Fall justizieller Tätigkeit den Sachverhalt prüfen und bewerten sollte. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht stellte am 8. Juni 2024 – 8 A 89/22 fest: „*Es ist [...] Aufgabe des Gesetzgebers, eine datenschutzrechtliche Kontrolle für den Bereich der justiziellen Tätigkeit zu schaffen.*“ (TB 2025, Tz. 4.3.2, S. 52).

Nicht unerwähnt lassen möchte ich unsere **Beratungen**, besonders gegenüber den Datenschutzbeauftragten in den Organisationen: Das ist sehr wichtig und eine Investition in die

Zukunft: Wer die Datenschutzanforderungen korrekt umsetzen will, soll auch dazu befähigt werden. **Prävention** hilft.

Die Beratungsfunktion wird auch deswegen wichtiger, weil wir **aus der EU eine ganze Reihe neuer Gesetze** erhalten haben, die auch eine Datenschutzrelevanz haben: z. B. im Bereich KI (KI-Verordnung), zum Weiternutzen von Daten (Datenverordnung, Datenräume) oder für Cybersicherheit (NIS-2-RL, Cyberresilienz-Verordnung).

Bei unserem neuen **Veranstaltungsformat „Frag’ für 'nen Freund“** wollen wir die **Hemmschwelle** für Organisationen aus dem öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich **senken**, wenn es um einen Informationsaustausch und Beratungen zu den neuen KI-Anwendungen geht. In 2024 gestartet, planen wir nun wegen der großen Nachfrage jedes Quartal eine solche Veranstaltung.

2. Die Entwicklung von Zuständigkeiten im neuen Datenrecht

Im Bereich der **KI** ist zurzeit noch nicht entschieden, welche Aufsichtsbehörden zuständig sein werden. Aktuell liegt ein **Entwurf für ein „Gesetz zur Durchführung der KI-VO“** vor, der aus Sicht der Datenschutzkonferenz europarechtswidrige Regeln enthält und auch die **Bund-Länder-Zuständigkeiten nicht ausreichend respektiert**. Nach dem Gesetzentwurf soll die Bundesnetzagentur auch zuständig sein für den KI-Einsatz in den Hochrisikobereichen biometrischer Fernidentifizierungssysteme durch die Polizei (Anhang III Nr. 1 a KI-VO), der allgemeinen und beruflichen Bildung an staatlichen Schulen (Anhang III Nr. 3 KI-VO) und in der Strafverfolgung (Anhang III Nr. 7 KI-VO), die nach Art. 3 Nr. 46 KI-VO auch die polizeiliche Gefahrenabwehr umfasst. Diese Bereiche unterfallen der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Länder. Das bedeutet auch: Wenn Schulbehörden oder Polizeibehörden aus Schleswig-Holstein KI-Systeme als Anbieter für eigene Zwecke entwickeln oder als KI-Betreiber anwenden und an keinem Marktgeschehen teilnehmen, unterfällt diese Tätigkeit nicht mehr dem Recht der Wirtschaft, sondern allein dem schleswig-holsteinischen Schulrecht oder bzw. Polizeirecht. Es wäre nicht gut, wenn es hier zu Wertungsunterschieden käme, dass ein KI-Produkt aus einem solchen Bereich von der Marktüberwachungsbehörde durchgewinkt würde, aber der Einsatz zu Datenschutzverstößen nach dem anwendbaren Recht führen würde.

Eine **neue Zuständigkeit** erhielten wir letzten Monat unmittelbar aus dem EU-Recht:

Seit dem 12. September 2025 gilt die „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“, kurz: **Datenverordnung bzw. Data Act**. Damit sollen Nutzerinnen und Nutzer leichter zwischen genutzten Diensten wechseln können, die mit Internet-of-Things-Produkten zusammenhängen. Für den Datenschutz besonders wichtig: Anbieter müssen den Nutzerinnen und Nutzern auf Anforderung Produktdaten und verbundene Dienstdaten bereitstellen. Wir sind nun ebenfalls zuständig für Beschwerden, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Rechten nach dem Data Act zusammenhängen.

Datenschutz war schon immer ein Querschnittsthema. Das zeigt sich auch bei den Entwicklungen im EU-Recht. Es wird aber darauf ankommen, es **einfach zu machen sowohl für die Akteure, die das Recht befolgen müssen, als auch für die betroffenen Personen**. Hier wäre das Bild eines einheitlichen Frontends gut, hinter dem im Backend mehrere Aufsichtsbehörden für verschiedene Aspekte zuständig sein mögen.

3. Gesetzgebung in Schleswig-Holstein im Datenschutz und im Informationszugangsrecht und dort als besonderer Punkt der parlamentarische Datenschutz

Um mit dem **Informationszugangsrecht** zu beginnen: Die Evaluation des IZG-SH läuft noch; dann ist damit zu rechnen, dass Änderungsvorschläge erarbeitet werden. Wir konnten uns an der Evaluation beteiligen. Im aktuellen Bericht haben wir einige Wünsche an den Gesetzgeber aufgeschrieben (TB 2025, Tz. 12.5, S. 139 f.):

- Ausweitung des Geltungsbereichs auf juristische Personen des Privatrechts, die im Besitz von öffentlichen Stellen sind (z. B. Stadtwerke)
- Präzisierung dessen, unter welchen Bedingungen Anfragen „zu umfangreich“ sind
- Klarstellung, keine pauschale Pflicht zur Identifizierung der Antragsteller besteht
- Anregung zu einer freiwilligen Benennung für die Position von Transparenzbeauftragten

Im **Landesdatenschutzgesetz** steht ebenfalls eine Novellierung an. Auch dazu wurden bereits unser Sachverstand und unsere Praxiserfahrungen abgefragt. Es wäre aus meiner Sicht von Vorteil, wenn die nötigen oder sinnvollen Änderungen nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden. Wir hatten letztes Jahr auf eine zügige BDSG-Novellierung gehofft, die man bei der LDSG-Novellierung hätte berücksichtigen können, doch durch den Regierungswechsel auf Bundesebene hat sich dies auf unbestimmte Zeit verzögert. Zum Ende meiner Amtszeit im September des nächsten Jahres wäre es vorteilhaft, wenn zumindest die erkannten Mängel im **Errichtungsgesetz ULD** schon beseitigt wären. Das betrifft insbesondere die Situation, wenn nach dem Ablauf einer Amtszeit keine unmittelbare Nachfolge zur Verfügung steht; nach Ende der vorgesehenen Übergangszeit von 6 Monaten wären weder der oder die bisherige Landesbeauftragte noch die Stellvertretung berechtigt, die Geschäfte des ULD zu führen.

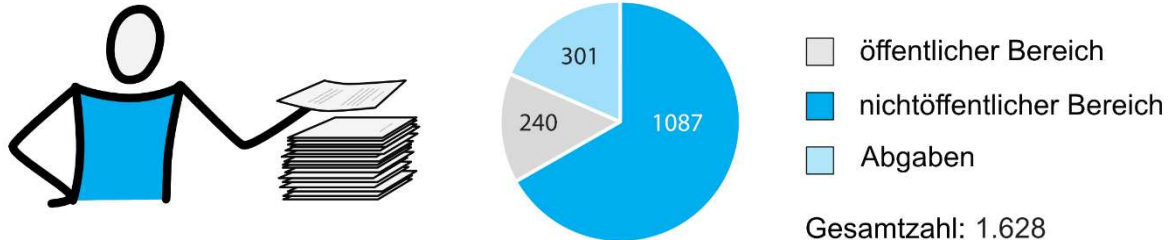
Eine Neuigkeit gibt es im Bereich des **parlamentarischen Datenschutzes**. Mit dem Urteil vom 16.01.2024 – C-33/22 hat der EuGH festgestellt, dass die DSGVO auch für den parlamentarischen Bereich gilt und dafür auch eine Aufsichtsstelle vonnöten ist. Wie sieht dies in der Praxis aus? Die Lösung, dass diese Rolle von der üblichen Datenschutzaufsicht wahrgenommen wird, bewerten wir als kritisch, weil hier die Exekutive die Legislative kontrollieren würde. In den Ländern wird dies nun diskutiert. Den „gordischen Knoten“ hat das Land Baden-Württemberg durchgeschlagen, indem es im Sommer das Landesdatenschutzgesetz um einen Teil 5 für den Bereich des Landtages ergänzt und eine Datenschutzaufsichtsordnung bekanntgemacht hat.¹ Demnach gibt es als Aufsichtsstelle ein Gremium, dessen Mitglieder vom Landtag aus seiner Mitte gewählt werden und bei dessen Besetzung das Verhältnis zwischen Regierungsfractionen und Oppositionsfractionen berücksichtigt wird. Die nötige Sachkunde soll dadurch gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied des Gremiums die Befähigung zum Richteramt besitzt. Meines Erachtens verdient dieser Ansatz Beachtung.

Dies waren die wichtigsten Punkte aus unserem Bericht mit den Aktualisierungen, die ich Ihnen heute vorstellen durfte. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit. Für Fragen stehen mein Team und ich gern zur Verfügung.

¹ Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 80, 05.08.2025; Bekanntmachung über die Datenschutzaufsichtsordnung für den Landtag von Baden-Württemberg, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 84, 06.08.2025.

Anlage – Datenschutzbericht für das Jahr 2024: Zahlen und Fakten

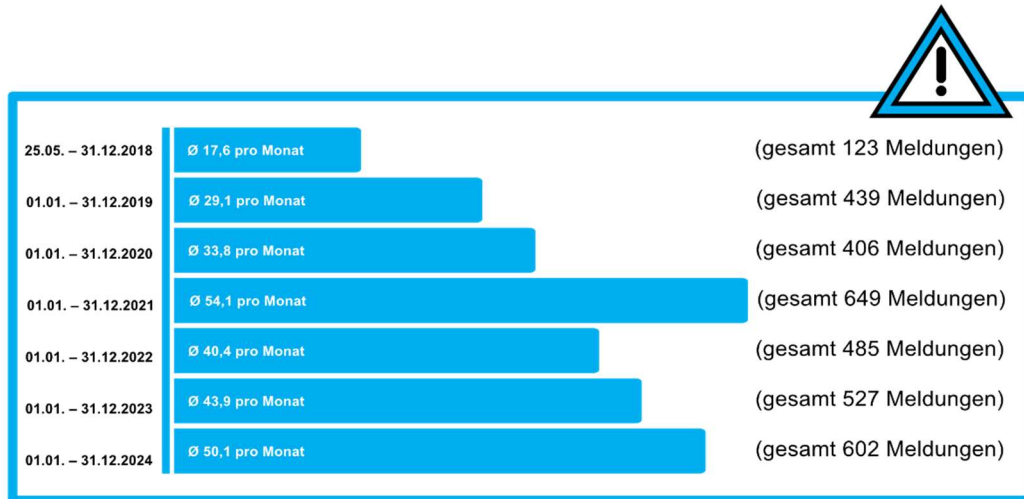
Nachdem in den Jahren 2022 und 2023 die Zahl der von uns bearbeiteten Beschwerden gegenüber dem Wert aus 2021 leicht zurückgegangen war (2021: 1.464, 2022: 1.334, 2023: 1.344), war im Jahr 2024 mit **1.628 Beschwerden ein neuer Spitzenwert** zu verzeichnen. Von diesen Beschwerden lagen 301 (Vorjahr: 284) nicht in der Zuständigkeit des ULD und mussten an die zuständigen Behörden abgegeben werden.



Zahl der bearbeiteten Beschwerden 2024

Insgesamt wurden in eigener Zuständigkeit 1.327 (Vorjahr: 1.060) Beschwerden bearbeitet, davon richteten sich **mehr als 80 Prozent der Beschwerden gegen Unternehmen** und andere nichtöffentliche Stellen (1.087; Vorjahr: 799), der Rest gegen Behörden (240; Vorjahr: 261). Dazu kamen 443 (Vorjahr: 570) Beratungen für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich.

Die Zahl von 602 (Vorjahr: 527) **gemeldeten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** nach Artikel 33 DSGVO, § 41 LDSG oder § 65 BDSG i. V. m. § 500 StPO (Datenpannen) ist im Vergleich zum Vorjahr wieder signifikant gestiegen.



Zahl der bearbeiteten „Datenpannen“-Meldungen

Von den **Abhilfemaßnahmen** als Reaktion auf festgestellte Verstöße gegen das Datenschutzrecht wurde im Berichtsjahr insgesamt wie folgt Gebrauch gemacht:

- 29 Warnungen (Vorjahr: 28),
- 7 Verwarnungen (Vorjahr: 7),
- 2 Anordnungen zur Änderung oder Einschränkung der Verarbeitung (Vorjahr: 1),
- 3 Geldbußen (Vorjahr: 0).